

► Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Vollstreckungsauftrag: Betragsgrenze kann nicht durch Teilforderung unterhalb 5.000 EUR umgangen werden

| Sowohl § 754a ZPO als auch § 829a ZPO sehen die Möglichkeit eines vereinfachten Vollstreckungsauftrags bei Vollstreckungsbescheiden vor. Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des – original – Vollstreckungsbescheids u. a. entbehrlich, wenn die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 EUR beträgt. |

Doch können die in § 754a ZPO und § 829a ZPO genannten Voraussetzungen dadurch umgangen werden, dass die durch Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung höher als 5.000 EUR ist, der Gläubiger jedoch die Vollstreckung auf eine Teilforderung unter 5.000 EUR beschränkt? Nein! Das sagt jetzt das AG Berlin-Schöneberg (DGVZ 20, 238). Maßgeblich bei der Anwendung der §§ 754a, 829a ZPO sei die tatsächlich titulierte Forderung und nicht der Betrag, den der Gläubiger als Teilforderung in seinem Antrag geltend macht. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und könne daher nicht ausgelegt werden.

► Leser-Service

Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen von drei Telefonterminen für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Und so einfach funktioniert es: Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

Beachten Sie | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

Tatsächlich titulierte Forderung maßgeblich



INFORMATION
Hier geht es zur
Terminreservierung